

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.14 vom 7. August 2023

BS Appellationsgericht, 2023-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.14 du 7 août 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.14 del 7 agosto 2023

Erwägungen

E. 3

Oktober 2019 E. 5.3). Die mit der bedingten Entlassung verfolgte Wiedereingliederung ist nicht Selbstzweck, sondern auch ein Mittel, um die Allgemeinheit vor neuen Straftaten zu schützen (BGE 124 IV 193 E. 3 S. 195). Selbst wenn nicht zu erwarten ist, dass sich die Legalprognose signifikant weiter verbessere, kann unter Berücksichtigung der Bewährungsaussichten und ausgehend von den möglichen Straftaten sowie den betroffenen Rechtsgütern dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Vorrang eingeräumt werden (BGer 6B_32/2019 vom 28. Februar 2019 E. 2.10 mit Hinweis auf 6B_208/2018 vom 6. April 2018 E. 1.3, 6B_229/2017 vom 20. April 2017 E. 3.5.3).

Vorliegend ist immerhin zu erwarten, dass der Rekurrent bei einer Fortführung der Therapie weitere Fortschritte machen kann, zumal sich die deliktorientierte Therapie im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten erst in einer Veränderungsphase befand (Ergänzender Abschlussbericht vom 27. Dezember 2022, act. 6/2 S. 53 f., auch zum Folgenden). Die Therapiebedürftigkeit ist weiterhin vorhanden (vielfältige, deliktrelevante Risikofaktoren). Mit dem Rekurrenten wurden neue Strategien im Umgang mit Ärger erarbeitet. Diese müssen nun im Vollzugsalltag umgesetzt werden. Eine ambulante Therapie genügt dafür nicht, da die ersten Fortschritte im Verlauf weiter überprüft und gegebenenfalls alternative Strategien ausgebaut werden müssen. Während der noch verbleibenden Strafdauer hat der Rekurrent zumindest die Möglichkeit, im Rahmen der Therapie sich mit der Deliktaufarbeitung und mit seiner Suchtmittelproblematik auseinanderzusetzen. Unter diesen Umständen erscheint zu diesem Zeitpunkt die Legalprognose bei einer Vollverbüsung positiver als bei einer bedingten Entlassung.

://: Der Rekurs wird abgewiesen.

Der Rekurrent trägt die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen. Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden dem Rechtsvertreter, [...], für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren ein Honorar von CHF 2■472.■, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 190.35 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

Die Gerichtsschreiberin

Dr. Michèle Guth

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.